Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten vier Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt.

Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den im Haushalt befindlichen Frauen und den noch nicht confirmirten Kindern der innerhalb des Stadtkreises Altona wohnenden Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Casse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Classe ℳ 60, 2) für Mitglieder der zweiten Classe ℳ 40, 3) für Mitglieder der dritten Classe ℳ 20.

Die Allgemeine Ortskrankencasse hat einen von der General-Versammlung gewählten Vorstand.

Das Bureau der Ortskrankencasse für die Stadt Altona befindet sich im Rathhause, Zimmer 13, und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen ꝛc. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8—1 und 3—6 Uhr; Rendant: G. Kling, Lohmühlenst. 96, II.; Krankencontroleur: L. Köpcke, Wohlers Allee 25, P.; Boten: J. J. H. Dierks, Langest. 97, I., F. W. Hansen, gr. Carlst. 47, und L. C. Ingwersen, Winterst. 10.

Betriebskrankencassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Brauerei, für die Maschinenfabriken Menck & Hambrock und Lange & Gehrckens, sowie für die Kaffee-Schäl-Anstalt Stucken & Andresen.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Innungs-Krankencasse haben die Schlachter-Innung und die Kupferschmiede-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hülfscassen, welche dem § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankencasse. Bureau: gr. Rosenst. 73, I.
2. Kaufmännische Krankencasse (Behnst. 22, II., geöffnet v. 3-7 Uhr Nachm.)
3. „Militairische Brüderschaft." Vorsitzender: H. Einfeldt, kl. Freiheit 33
4. „Allgemeiner Krankenverein v. 1869." Vorsitzender: J. A. O. Junk, gr. Bergst. 210, H. 2, II.
5. „August-Krankenverein." Bureau: Lammst. 9.
6. Krankencasse für Barbier- und Friseurgehülfen. Vorsitz.: E. Wünsche, Hafenst. 81, I.
7. „Der treue Beistand von 1866." Vorsitzender: H. Müntefering, gr. Freiheit 45, P.
8. Krankencasse der Segelmacher, genannt „Harmonie." Vorsitzender: N. H. Th. Mahlow, kl. Fischerst. 40.
9. Hauszimmergesellen-Krankencasse. Vorsitzender: J. H. Jens, Wilhelmst. 82, III.
10. „Grundstein zur Einigkeit." Central-Krankencasse der Maurer, Stuckateure, und Gypser. Bureau: Friedrichsbaderst. 28.
11. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse. Vorsitzende: C. Mühlenbrook Ehefrau, Schlachterbuden 23.
12. Krankencasse „Fortschritt." Vorsitzender: J. Moltzen, Gustavst. 58, I.
13. „Militairische Kameradschaft". Vorsitzender: A. Timm, Eulenst. 44.
14. „Militairische Brüderschaft" für Altona nebst Vororten sowie die Gemeinden Klein- und Groß-Flottbek und Lurup. Vorsitzender: J. C. Stange, Bahrenfeld, Schumannst. 8
15. „Germania". Bureau: gr. Bergst. 90, I.
16. „Große National-Krankencasse", Bureau: Beim grünen Jäger 21
17. „Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankencasse". Bureau: Neueburg 17.
18. Arbeiter-Kranken- und Sterbecasse „Phönix". Bureau: Schulterblatt 10.

Oertliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen Hülfscassen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: H. Muuss, gr. Bergst. 186.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: H. Jacob, Wilhelmst. 124.
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. Loverbeck, Lohmühlenst. 94, I.
4. Krankencasse für deutsche Gärtner in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchenwiete 60.
5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffsbauer in Hamburg. Bevollm.: J. Schoer, Ferdinandst. 12, H. 5, I. Bevollm. für Ottensen: S. Hansen, Bahrenfelder Steindamm 16, II.
6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: C. Schwieger, Blumenst. 24, I.; Bevollm. für Ottensen: O. Lehmann, gr. Rainstraße 95, II.
7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabackarbeiter Deutschlands in Verden. Bevollm.: H. Thomas, Winkler's Platz 3, III.; Bevollm. für Ottensen: Emil Eilken, Lagerst. 11a, P.
8. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Böttcher in Leipzig. Bevollm.: H. Wüsten, Wilhelmst. 13, III.; Bevollm. für Ottensen: K. G. Bürger, Holstentwiete 3, II.
9. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: A. Gnadt, Steinst. 98, I.
10. Kranken- und Unterstützungscasse des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollm.: H. Nickel, Marthast. 41a, III., Hamburg.
11. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg. Bevollm.: W. H. Bötel, Bahrenfelderst. 70, III.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. Ries, gr. Gärtnerst. 130, I.
13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezirer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: O. Kohrs, gr. Bergst. 105, D.
14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands. Bevollm.: W. Pentzien, Wilhelmst. 104, III.
15. Central-Kranken- u. Sterbecasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: C. Krohn, Steinst. 59, I.
16. „Grundstein zur Einigkeit" in Altona. Bevollm.: F. Nordhausen, Parallelst. 39.
17. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse. Bevollm.: H. Schuldt, Adolphst. 160, Pass. 7, I.; Bevollm. für Ottensen: E. A. Menge, Schulst. 12, I.
18. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine. Bevollm.: P. Hüttmann, Adolphst. 114.
19. Krankencasse „Frisch auf" zu Hamburg. Bevollm.: E. Möller, Bachst. 49, I.
20. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Glas- und keramischen Arbeiter. Bevollm.: C. Sturr, Friedens-Allee 260, H. 25, II.
21. Kranken- und Begräbnißcasse des Verbandes deutscher Bureau-Beamten. Bevollm.: C. Bollhorn, Lohmühlenst. 114, P.
22. Allgemeine deutsche Krankencasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: Mary Stege, kl. Mühlenst. 25.
23. Central-Kranken- und Sterbecasse der Formstecher Deutschlands in Frankfurt a. M. Bevollm.: A. Heutmann, Schulst. 28, III.

Magistrat, Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Commissar: Senator Dr. Harmsen; für die Hebestelle: Senator Höft. Bureau im Rathhause, Zimmer 6. Die Hebestelle ebendaselbst, Zimmer 10 und 11. Dienststunden: Morgens von 8—1 Uhr, Nachmittags von 3—6 Uhr.

1) Das Bureau bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Berichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung, ferner nimmt es entgegen die Rentenanträge, sowie Anträge auf Rückerstattung auf Grund der §§ 30 und 31 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 und Anfragen über Versicherungspflicht.

2) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet.

3) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.

4) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen verabfolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungskarten einzukleben.

5) Bezüglich der Lohnclassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 ℳ, b) für erwachsene weibliche Personen 2 ℳ, c) für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren und für Lehrlinge 1 ℳ.

Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnclasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnclasse; c) alle Lehrlinge zur I. Lohnclasse, so daß ad a) Marken zu 50 ₰, ad b) Marken zu 24 ₰, ad c) Marken zu 14 ₰ zu verwenden sind.

6) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältniß stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Baarbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.

7) Falls die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 100 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.

8) Nach § 22 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnclasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnclasse statthaft.

9) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungskarte befindet oder dieselbe behufs Einklebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nöthigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungskarte für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.